



BU - Vertragscheck!

- Allgemeine Begrenzungen
 - Das Mindestalter der Berufsunfähigkeitsversicherung beträgt 15 Jahre und das Endalter beträgt bei den meisten Versicherungsgesellschaften 65 Jahre.
 - Bei Vertragsabschluss im Alter von über 50 Jahren und mehr wird die Laufzeit meist auf das 60. Lebensjahr beschränkt. Ab dem 56. Lebensjahr versichern die meisten Versicherungen die Personen nicht mehr.
- Arztanordnungsklausel
 - Mit dieser Klausel schreibt die Versicherung ihren Kunden vor, welche ärztlichen Behandlungen sie zur Herstellung ihrer Berufsfähigkeit über sich ergehen lassen müssen. Da der Versicherte in seinem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt wird, wird die Reichweite meist erst vor Gericht endgültig geklärt. Viele Versicherungsgesellschaften verzichten inzwischen auf diese Klausel und lassen den Versicherten selbst entscheiden, welche Behandlungen für ihn zumutbar sind.
- Auslandsaufenthalt
 - Bei vielen Versicherern gilt der Berufsunfähigkeitsschutz auch im Ausland. Das bedeutet, die Berufsunfähigkeitsrente kann auch im Ausland bezogen werden. Aber es ist wichtig, sich bei einem geplanten Auslandsaufenthalt zu erkundigen wie weit der Versicherungsschutz gilt. Außerdem muss man als Versicherter bei Vertragsabschluss darauf achten, ob die Diagnose der Berufsunfähigkeit auch im Ausland gestellt werden darf oder ob die Versicherung dies in Deutschland vorsieht.
- Beitragsanpassung
 - Der Versicherer kann aufgrund von Gefahrenerhöhung anstatt einer Kündigung auch die Beiträge bis 10 Prozent erhöhen. Erhöht der Versicherer darüber hinaus die Beiträge oder schließt die Absicherung der höheren Gefahr aus ist der Versicherte berechtigt den Vertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung fristlos zu kündigen.
 - Es gibt Anbieter die auf diese Anpassungsmöglichkeit verzichten, das hat einerseits für den Versicherten den Vorteil, dass er weiß wie hoch sein Beitrag ist. Aber andererseits hat das auch den Nachteil, dass die Versicherungsgesellschaft aufgrund der Gefahren in Konkurs geraten kann und so dann der Versicherungsschutz weg fällt.
- Beitragstundung
 - Bei Vertragsabschluss sollte man darauf achten, dass die Möglichkeit der Beitragstundung besteht. In der Zeit zwischen Leistungspflichtprüfung und dem Erhalt der Leistung verfügt der Versicherte meist über kein Einkommen und kann so die Beiträge bis zur Entscheidung zinslos stunden.
- Befristete Anerkennung
 - Hierbei legt der Versicherer fest, dass die Berufsunfähigkeit erst für einen bestimmten Zeitraum anerkannt wird und danach einer erneuten Gesundheitsprüfung unterzogen werden muss. Sollte die Berufsunfähigkeit dann aufgehoben werden kann es sein, dass manche Versicherte ihre bereits bezahlte Leistung zurück fordern.
- Berufsunfähigkeitsklauseln
 - Wenn der Versicherungsvertrag eine Berufsklausel enthält, ist eine Verweisung seitens des Versicherers nur innerhalb des entsprechenden Berufszweiges zugelassen.
 - Dienstunfähigkeitsklausel siehe unten
 - Erwerbsunfähigkeitsklausel siehe unten
 - Die Ärzteklausel
 - Diese wird auch Facharzt Klausel genannt, da sie die Möglichkeit der Verweisung der Fachärzte in ein anderes Fachgebiet einengen.



- Die Anwaltsklausel
 - Diese besagt das Anwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht auf andere Tätigkeiten als die ausgeübte verwiesen werden können.
- Die Tätigkeitsklausel
 - Wenn Mitarbeiter eines Unternehmens neben der kaufmännischen Tätigkeit auch körperlich tätig sind kann nur die kaufmännische Tätigkeit durch die Berufsunfähigkeitsversicherung abgesichert werden.
- Die Fluguntauglichkeitsklausel
 - Diese Klausel findet bei allen Piloten, Fluglotsen und Cockpit-Personal Anwendung, wenn diese durch Krankheit ihre Fluglizenz verlieren.
- Die Seedienstuntauglichkeitsklausel
 - Diese Klausel greift bei Kapitänen und Seeoffizieren, wenn diese von ihrem Patent durch Seeuntauglichkeit kein Gebrauch mehr machen können.
- Die Ausbildungsklausel
 - Viele Versichere leisten erst ab vollständiger Erwerbsunfähigkeit oder erst wenn die Ausbildung bereits zu zweidrittel abgeschlossen oder sogar komplett abgeschlossen ist.
- Berufswechsel
 - Potentielle Versicherungsnehmer sollten darauf achten, dass der Vertrag die Möglichkeit enthält den Beruf während der Laufzeit auch ohne Folgen wechseln zu können. Das bedeutet, dass der Vertrag auch dann in seiner alten Form bestehen bleibt, wenn der Versicherte in einen riskanteren Beruf wechselt. Für die Berufsunfähigkeitsrente zählt dann nur der zuletzt ausgeübte Beruf, auch wenn der Abschluss der Vertrages in die Zeit eines anderen Berufes fällt. Manche Versicherer verlangen von ihren Kunden bei Berufsunfähigkeit, dass sie in ihrem früher ausgeübten Beruf zurück kehren.
- Dienstunfähigkeitsklausel
 - Für einige Berufsgruppen gilt es sogenannte Berufsklauseln bei Abschluss eines Versicherungsvertrages zu beachten. Für Beamte wäre das die Dienstunfähigkeitsklausel. Neben dem Vorhandensein dieser ist auch der genaue Wortlaut zu prüfen. Denn es wird zwischen drei Typen von Dienstleistungsklauseln unterschieden.
 - Echte Dienstleistungsklausel
 - Diese bietet den besten Schutz, weil der Versicherte, der egal aus welchem Grund in den Ruhestand geschickt wurde, die vertraglich vereinbarte Versicherungsrente bekommt. Beamte werden wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.
 - Unvollständige Dienstunfähigkeitsklausel
 - Sie gilt nur für Beamten auf Lebenszeit(und nicht für Beamtenanwärter, Beamten auf Probe oder auf Widerruf) oder bezieht sich explizit auf den Gesundheitszustand des Beamten. Beamte können auch in den Ruhestand versetzt werden ohne das eine nachhaltige Minderung der Arbeitskraft vorliegt. Die Abdeckung dieser Versicherungslücken sind durch dieser Variante der Dienstunfähigkeitsklausel ausgeschlossen.
 - Unechte Dienstunfähigkeitsklausel
 - Diese soll nur den Anschein erwecken, der Versicherer hätte auch an die spezielle Berufsform der Beamten gedacht aber durch die Formulierung gelten hier die gleichen Voraussetzungen wie bei der Berufsunfähigkeit ohne Dienstunfähigkeitsklausel. Somit ist sie für Beamte nutzlos.



- Dynamik
 - Manche Versicherungen bieten eine Dynamik an, um etwa die Inflation auszugleichen. Allerdings ist dies meist mit erheblich höheren Beiträgen verbunden.
 - Beitragsdynamik: Hier wird die Berufsunfähigkeitsrente vor Eintritt des Schadenfalls angepasst.
 - Leistungsdynamik: Hier wird die gezahlte Berufsunfähigkeitsrente automatisch um einen bestimmten Prozentsatz jährlich an die Inflation angeglichen.
- Erwerbsunfähigkeitsklausel
 - Erwerbsunfähig ist man sobald man nicht mehr in der Lage ist irgendeine Tätigkeit auszuüben. Das bedeutet, solange man nur eingeschränkt ist in der Erwerbstätigkeit, kann die Versicherung einem jede andere Tätigkeit zuweisen. Diese Klausel findet oft Verwendung, wenn die versicherte Person über keine Berufsausbildung verfügt, wie manche Künstler oder es sich um eine gefährliche Tätigkeit, wie bei Berufssportlern handelt oder wenn der Beruf ungewöhnliche oder seltene Fähigkeiten erfordert oder es sich um ein unregelmäßige Tätigkeit handeln, wie bei Schriftstellern.
- Grade der Berufsunfähigkeit
 - Der Grad der Berufsunfähigkeit des Versicherten bestimmt die Auszahlungshöhe der Berufsunfähigkeitsversicherung. Dabei wird in Prozent gemessen, wie groß der Anteil der eigentlichen Arbeit nicht mehr verrichtet werden kann. Bei einer Pauschalregelung leistet die Versicherung erst ab einer Schädigung von 50 Prozent. Darunter bekommt der Versicherte nichts und darüber hinaus die voll vereinbarte Rente. Es gibt aber auch Versicherungsunternehmen die nach der Staffelregelung zahlen. Hier wird die Leistung zum Beispiel nach der 25:75 (oder 33:66) Regelung erbracht. Das bedeutet wiederum, dass der Versicherte unter 25 Prozent nichts bekommt, zwischen 25 und 75 Prozent den entsprechenden prozentualen Betrag der Rente und über 75 Prozent die volle Rente erhält. Eine Staffelregelung ist bei der Möglichkeit schleichender Erkrankungen wahrscheinlich die bessere Variante.
- Hausfrauenregel
 - Die meisten Unfälle passieren im Haushalt aber auch Hausfrauen bzw. -männer können Erkrankungen der Wirbelsäule, Muskeln oder Gelenke treffen. Bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung sollten diese darauf achten, dass sie in die Berufsgruppe 2 der kaufmännischen Berufe eingestuft werden, denn die 3. Berufsgruppe ist schon erheblich teurer.
- Jobwechsel
 - Die meisten Versicherungsgesellschaften sehen in einem Jobwechsel kein Problem und es muss auch nicht weiter angezeigt werden. Der neue Job ist automatisch abgesichert. Um in dieser Hinsicht sicher zu sein, sollten man aber genau seine Vertragsbedingungen kennen.
- Karenzzeit
 - Die Karenzzeit ist eine freiwillig vereinbarte Wartezeit zwischen 6 bis 24 Monaten zwischen Eintritt der Berufsunfähigkeit und der vereinbarten Leistungserbringung durch die Versicherung. Dadurch können die zu entrichtenden Beiträge gesenkt werden.
- Kriegsklausel
 - Diese besagt ob ein Versicherer auch in Krisen- und Kriegsgebieten leistet. Es gibt Versicherer, die Leistung auch dann erbringen wenn der Versicherte aufgrund kriegerischen Ereignissen bzw. Unruhen Leistung aus dem Versicherungsschutz fordern kann. Diese Leistungspflicht entfällt, wenn er an den Unruhen aktiv beteiligt war.
- Kündigung
 - In der Regel kann eine Berufsunfähigkeitsversicherung zum Jahresende gekündigt werden. Bei manchen Versichern wird eine Mindestvertragslaufzeit verlangt, die aber



- dann günstigere Vertragskonditionen beinhalten sollte.
- Eine Kündigung sollte aber gut überlegt sein, denn die bereits gezahlten Beiträge sind verloren und der Abschluss einer neuen Berufsunfähigkeitsversicherung ist oft teuer. Daneben ist man auch älter geworden und der Gesundheitszustand hat sich eventuell negativ entwickelt. Das kann für den Abschluss einer neuen Versicherung problematisch werden.
 - **Meldefrist**
 - Hierbei handelt es sich um den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer seine Ansprüche bei der Versicherung geltend machen kann. Viele Versicherer leisten erst ab Meldung der Berufsunfähigkeit, deshalb ist eine lange Meldefrist besser. Optimal ist es, wenn gar keine Meldefrist besteht, so leistet der Versicherer ab Beginn der
 - **Nachversicherungsgarantie**
 - Mit dieser Garantie können sich Versicherungsnehmer die Möglichkeit einer Erhöhung der Versicherungssumme absichern ohne sich einer erneuten Gesundheitsprüfung unterziehen zu müssen. Bestimmte Anlässe, wie Heirat oder Geburt eines Kindes können eine solche Erhöhung rechtfertigen.
 - **Prognosezeitraum**
 - Dabei handelt es sich um den Zeitraum in dem der Versicherungsnehmer voraussichtlich berufsunfähig sein wird. Bei Unterschreitung dieses vertraglich festgelegten Zeitrahmens erfolgt keine Leistungserbringung. Dieser variiert zwischen 6 Monaten und 3 Jahren bei den verschiedenen Versicherungsunternehmen.
 - **Rentenhöhe**
 - Die Höhe der Rente wird bereits bei Vertragsabschluss festgelegt und muss gut überlegt sein. Eine Erhöhung der Rente ist nämlich meist nur dann möglich, wenn bei Vertragsabschluss eine sogenannte Nachversicherungsgarantie vereinbart wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Das beinhaltet auch eine nochmalige Gesundheitsprüfung.
 - **Risikoausschluss**
 - Wenn ein Kunde bereits unter Beschwerden leidet und trotzdem eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen möchte, kann er mit der Versicherung einen sogenannten Risikoausschluss vereinbaren. Das heißt, wenn der Versicherte aufgrund dieses Leidens berufsunfähig wird, zahlt die Versicherung nicht, wohl aber aus einem anderen Grund.
 - **Risikozuschlag**
 - Wenn ein Kunde bereits unter Beschwerden leidet und trotzdem eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen möchte, kann er mit der Versicherung einen sogenannten Risikozuschlag vereinbaren. Hierbei zahlt der Versicherte einen zusätzlichen Beitrag. Wenn dann in dem vereinbarten Zeitraum (von ca. 5 Jahren) die Beschwerden nicht auftreten, wird dieser Zuschlag gestrichen und er ist voll versichert.
 - **Rücktrittsrecht / Kündigungsrecht der Versicherung**
 - Das Rücktrittsrecht des Versicherers beschränkt sich, nach dem neuen Versicherungsvertragsgesetz (gültig für alle Verträge die ab dem 01.01.08 geschlossen wurde), auf grob fahrlässige und vorsätzliche Anzeigepflichtverletzungen. Der Versicherte ist bei Vertragsabschluss nur verpflichtet, Angaben zu den Dingen zu machen, nach denen ausdrücklich in Textform gefragt wurde. Das mindert das Risiko einer Fehleinschätzung, ob gewisse Umstände für das versicherte Risiko wichtig sind. Bei Anzeigeverletzung aus nicht Wissen, kann der Versicherer den Vertrag dann nur noch, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Wissen der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Diese



- Bedingungen können dann auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil werden. Das Rücktrittsrecht und das Kündigungsrecht erlöschen nach dem Ablauf von fünf Jahren. Bei arglistiger Täuschung von Seiten des Versicherten verlängert sich diese Frist auf 10 Jahre.
- Nach dem alten Versicherungsvertragsgesetz kann der Versicherer, innerhalb eines Monats, vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Verletzung der Anzeigepflicht bekannt wird. Laut § 41 VVG (alt) kann der Versicherer die Prämie erhöhen, wenn die Anzeigepflicht ohne Verschulden des Versicherten verletzt wurde. Das heißt, selbst wenn der Antragsteller nichts von einer schlummernden Krankheit wusste, kann der Versicherer die Prämie erhöhen oder sogar, wenn die höhere Gefahr nicht den Grundsätzen des Versicherers entspricht, kündigen. Einige Versicherungen behalten sich 10 Jahre lang vor, vom Vertrag zurückzutreten.
 - Rückwirkende Anerkennung
 - Die Diagnose einer Erkrankung als Berufsunfähigkeit ist oft nicht einfach. So stellt sich eine schwere Krankheit, weil der Arzt keine klare Prognose abgeben konnte, manchmal erst später als Berufsunfähigkeit heraus. Eine verspätete Meldung kann aber auch das Versäumnis des Versicherten sein, zum Beispiel weil er nicht dazu in der Lage war oder weil Angehörige nichts von der Versicherung wussten. Bei der rückwirkenden Anerkennung, leistet der Versicherer rückwirkend ab Beginn der Berufsunfähigkeit.
 - Überschussbeteiligung
 - Wenn der Versicherte sich zusätzlich zur Absicherung gegen Eventualitäten auch sein Geld gewinnbringend anlegen möchte gibt es die Möglichkeit der Überschussbeteiligung. Die Versicherungsgesellschaften legen einen Teil ihrer Beiträge am Kapitalmarkt an. Die erwirtschafteten Erträge aus den Kapitalanlagen sowie geringen Verwaltungskosten und wenig zu leistende Berufsunfähigkeitsfälle sorgen für Überschüsse an die die Versicherungsnehmer beteiligt werden. Die Auszahlung der Überschüsse kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Zum einen können diese mit den zu zahlenden Beiträgen verrechnet oder zur Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente eingesetzt werden. Ein dritte Möglichkeit wäre die Sammlung aller Überschüsse und deren verzinsliche Anlegung, wobei der Versicherte die Erträge daraus zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt ausgezahlt bekommt.
 - Vertragsabschluss/Gesundheitsprüfung
 - Die richtige Beantwortung der Fragen der Versicherungsgesellschaft zur Gesundheit müssen unbedingt wahrheitsgemäß beantwortet werden. Zu den anzugebenden Krankheiten gehören auch Allergien, Rückenprobleme, Rheuma, Psychotherapien und Kuraufenthalte. Nach den Angaben der Kunden und eventuell auch aufgrund von Erkundigungen bei den Ärzten wird dann ein individuelles Versicherungsangebot erstellt. Sollte der Versicherungskunde bestimmte Erkrankungen oder Beschwerden vorsätzlich verschweigen gefährdet er damit die dauerhafte Gewähr des Versicherungsschutzes. Der Versicherer ist dann nämlich dazu befugt vom Vertrag zurückzutreten.
 - Vertragslaufzeit
 - Mit der Laufzeit wird festgelegt, bis zu welchem Alter die Versicherung an den Kunden Berufsunfähigkeitsrente zahlt. Umso länger diese Laufzeit gewählt wird, desto höher sind auch die zu zahlenden Beiträge. Die Laufzeit bestimmt sich auch oft anhand des ausgeübten Berufes, so werden zum Beispiel Lehrern nur eine Berufsunfähigkeitsversicherung bis zum maximal 60. Lebensjahr angeboten, da darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit des Versicherungsfalls stark ansteigt. Bei freier Wahl sollte man eine Laufzeit bis mindestens zum 65. Lebensjahr wählen, da die Zeit zwischen dem Ende der Berufsunfähigkeit und dem Anfang der Rente überbrückt



werden muss. Umso länger dieser Zeitraum ist, umso höher ist auch die Gefahr, dass gerade in dieser Zeit Versicherungsschutz benötigt wird. Auch problematisch ist der Fall das die Berufsunfähigkeitsrente schon sehr früh greift, dann bleibt kaum Zeit um Vermögen fürs Alter zu sparen. Die statistische Eintrittswahrscheinlichkeit des Versicherungsfalls liegt vor allem zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr.

- Verzicht auf die abstrakte Verweisung
 - Die abstrakte Verweisungspflicht sieht vor, dass der Versicherungsnehmer nicht nur in seinem tatsächlich ausgeübten Beruf berufsunfähig sein muss, sondern auch in allen anderen Berufen, die er aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausüben könnte
- Wiedereingliederungshilfe
 - Manche Versicherer bieten ihren Kunden die sogenannte Wiedereingliederungshilfe. Das bedeutet, wenn bei Nachprüfung heraus kommt, dass der Versicherte wieder Berufsfähig ist, wird über einen bestimmten Zeitraum die Berufsunfähigkeitsrente weiter gezahlt, um den Versicherten die Möglichkeit zu geben sich in der neuen Situation zurecht zu finden.
- Zahlungsmodalitäten
 - Die Vereinbarung der Zahlungsverpflichtung kann jährlich aber auch monatlich erfolgen. In der Regel ist die jährliche Beitragzahlung günstiger.